

Welche Bestände werden für die Beerntung zugelassen?

Gehölzvorkommen* werden nur zur Beerntung zugelassen, wenn es sich um Gehölzarten innerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete handelt. Die individuenreichen und gut fruktifizierenden Bestände zeichnen sich durch ein hohes Alter und eine **besondere Anpassungsfähigkeit und Vitalität** aus. Auf die Beerntung jüngerer, siedlungsnaher Vorkommen, die nachweislich auf künstliche Anpflanzungen zurückgehen, wird bewusst verzichtet. Die standortgerechte Artenzusammensetzung gibt oft wertvolle Hinweise auf die möglichst natürliche Entstehung des Vorkommens. Zur Beerntung zugelassene Vorkommen werden in einer zentralen Datenbank erfasst und können bei den Kontrollstellen für forstliches Vermehrungsgut der Landesforstverwaltung Brandenburg und bei den Ämtern für Forstwirtschaft erfragt werden. Die Informationen stehen allen interessierten Baumschulen und Saatgutbetrieben zur Verfügung. Die Beerntung hat besonders schonend nach ökologischen Kriterien und unter kontrollierten Bedingungen zu erfolgen.

Wenn Ihnen aus Ihrer Region außergewöhnliche und insbesondere alte Strauchvorkommen bekannt sind, die für die Beerntung geeignet wären, können Sie sich zur weiteren Überprüfung an die Landesforstanstalt Eberswalde wenden.

Wo kann man gebietsheimische Gehölze erwerben?

Gebietsheimische Gehölze, die das Qualitätszeichen „pro agro“ tragen, werden von allen Baumschulen angezogen, die sich am „Qualitätsprogramm gebietsheimische Gehölze“ beteiligen und dessen Qualitätskriterien erfüllen. Bei der Erzeugung dieser Gehölzkünfte besonders engagierte Baumschulen haben sich im Jahre 2002 zu einem „Verein zur Förderung gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg“ zu-

* gilt nicht für Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen



Samenplantage für Hartriegel aus gebietsheimischen Vorkommen bei Nauen

sammengeschlossen und informieren Sie gern über Gehölzsortimente und Angebote.

Fordern Sie für Ihre Pflanzmaßnahmen Baumschulware, die das Qualitätszeichen „pro agro“ trägt. Sie erwerben damit ein zertifiziertes Markenprodukt aus Brandenburg.

Was ist sonst zu beachten?

Aus phytosanitären Gründen dürfen Gehölze der Gattung *Crataegus* (Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe) sowie *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) nicht in der Nähe von Obstanbaugebieten gepflanzt werden. Bei Pflanzungen von Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) und Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*) in der Nähe dieser Gebiete ist grundsätzlich Vermehrungsgut von nachgewiesenen virusfreien Erntebeständen zu verwenden oder es muss auf andere Gehölzarten ausgewichen werden.

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zur Verfügung, sollte auf andere standortgerechte, gebietsheimische Gehölzarten ausgewichen oder die Pflanz-



Eingrifflicher Weißdorn

maßnahme verschoben werden. In Ausnahmefällen kann Pflanzgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial aus den angrenzenden deutschen Tieflands-herkunftsgeländen stammt und mit einem entsprechenden nachprüfbaren Herkunftsnachweis versehen ist.

Noch Fragen zu gebietsheimischen Gehölzen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- Landesforstanstalt Eberswalde, Fachbereich Waldentwicklung und Monitoring, Tel.: 0 33 34 / 6 52 30, E-Mail: Ralf.Kaetzel@lfe-e.brandenburg.de
- Kontrollstellen für forstliches Vermehrungsgut des Landes Brandenburg:
 - Amt für Forstwirtschaft Kyritz, Karnzow Nr. 4, 16866 Kyritz, Tel.: 03 39 71 / 8 82 22, Fax: 03 39 71 / 4 50 14 E-Mail: Eva.Springer@affkyr.brandenburg.de



Fruchtstand des Schwarzen Holunders

– Amt für Forstwirtschaft Müllrose, Außenstelle Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf, Tel.: 03 34 33 / 1 51 52 11, Fax: 03 34 33 / 1 51 52 25 E-Mail: Ralf.Jaitner@affmun.brandenburg.de

- Verband zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg e. V. **pro agro**, Geschäftsstelle: Arthur-Scheunert-Allee 40, 14588 Bergholz-Rehrbrücke, Tel.: 03 32 00 / 8 92 32; Fax: 03 32 00 / 8 92 33; E-Mail: kontakt@proagro.de
- Verein zur Förderung gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg e. V., Ansprechpartner: Baumschulen „Fürst Pückler“ Zeischa GmbH, Dorfstraße 15b, 04924 Bad Liebenwerda/Zeischa, Tel.: 03 53 41 / 15 20, Internet: www.gebietsheimische-gehoelze.de
- Institut für Ökologie der TU Berlin, Rothenburgstraße 12, 12165 Berlin, Internet: www.tu-berlin.de/~gehoelze



Weißdornhecke



Schlehe

Informationen über die Landesforstverwaltung Brandenburg erhalten Sie im Internet unter:

www.mluv.brandenburg.de



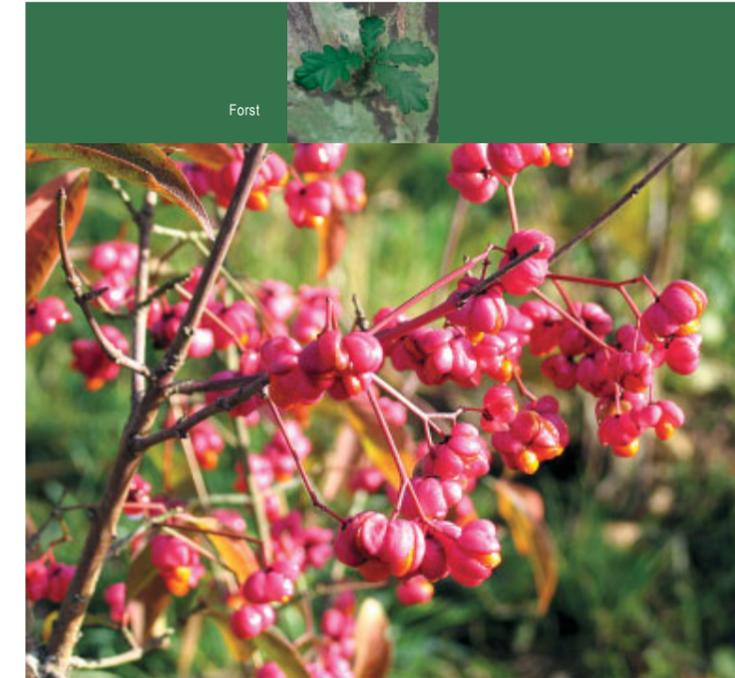
Besuchen Sie auch das Internetforum der Landesforstverwaltungen des Bundes und der Länder unter: www.wald-online.de



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und Landesforstanstalt Eberswalde
Gesamtherstellung: Hendrik Bäßler, Berlin
1. Auflage: 10.000 Exemplare
Titelbild: Pfaffenhütchen

Potsdam, im Dezember 2004



Herkunftsgesicherte Gehölze aus unserer Region

Die Brandenburger Landschaften sind noch immer reich an artenreichen und vitalen Strauchgesellschaften. Besonders im Frühjahr und Herbst erfreuen uns die Gehölze in der offenen Landschaft und an den Waldsäumen mit ihrer Blüten- und Farbenpracht. In der Gemeinschaft mit Insekten, Vögeln und anderen Tieren in Wald und Flur erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Neuerdings werden heimische Vorkommen auch für die Saatgutgewinnung zur Anzucht von gebietsheimischen Gehölzen genutzt.

Warum gebietsheimische Gehölze verwenden?

Bei Pflanzmaßnahmen werden zwar heimische Gehölzarten verwendet, aber die **Herkunft** des Pflanzmaterials stammt überwiegend aus klimatisch anderen Regionen, zumeist aus Südost-Europa. Zudem werden so genannte „Massensortimente“ aus standardisierter Baumschulproduktion ausgepflanzt, die zu einer Vereinheitlichung des Artenspektrums führt. So werden die an brandenburgische Standorte gut angepassten gebietsheimischen Gehölze zunehmend durch flächenhafte Anpflanzungen mit fremden Herkünften künstlich „unterwandert“. Wissenschaftler nennen dies „Florenverfälschung“ und befürchten langfristig eine Gefährdung der heimischen Gehölzflora, verbunden mit einem Verlust an biologischer Vielfalt und Anpassungsfähigkeit.

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Brandenburgische Naturschutzgesetz tragen dem Rechnung und verlangen eine Genehmigungspflicht für das Ansiedeln gebietsfremder Arten und Populationen in der freien Natur, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen ist.

Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist ein Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Gebietsheimische Gehölze mindern Risiken ...

... denn sie

- sind an die klimatischen Bedingungen unserer Region bestens angepasst,
- bergen geringere ökologische und ökonomische Risiken,
- lassen eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen erwarten,
- tragen zur Erhaltung heimischer genetischer Ressourcen bei und leisten somit einen Beitrag zur Umsetzung der Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Künftige Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft nur mit gebietsheimischen Herkünften

Um derartige Risiken für die heimische Flora zu vermeiden, ihre Anpassungsfähigkeit langfristig zu sichern und die regionaltypische Artenvielfalt auf Dauer zu erhalten, schreibt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) bei allen Gehölzpflanzungen zur Anlage von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen in der freien Landschaft grundsätzlich die Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten gebietsheimischen Erntebeständen aus dem jeweiligen Herkunftsgebiet vor (Amtsblatt Nr. 43 vom 3.11. 2004, S. 825), wenn die Maßnahme

- auf den zum Ressortvermögen des MLUV gehörenden Flächen durchgeführt wird,
- im Auftrag der Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des MLUV erfolgt bzw.
- finanziert wird mit Fördermitteln aus dem Geschäftsbereich des MLUV oder aus Mitteln der Ersatzzahlung nach § 15 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) oder der Jagdabgabe



Hecken in der Uckermark

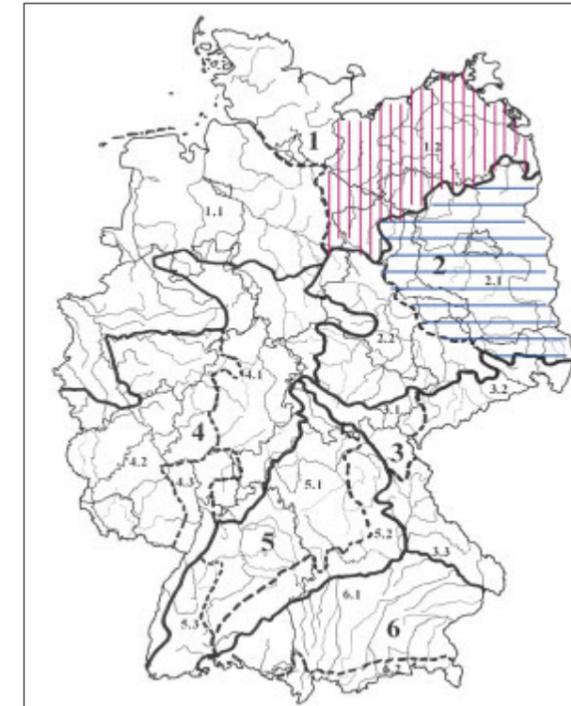
nach § 23 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I, S. 250).

Gleiches gilt grundsätzlich auch für o. g. Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den §§ 12, 48 und 72 BbgNatSchG, nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GBl. S. 553), oder nach § 8 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg von den Naturschutz- oder Forstbehörden angeordnet werden.

Was sind gebietsheimische Herkünfte für Brandenburg?

Vermehrungsgut heimischer Baum- und Straucharten gilt dann als gebietsheimisch, wenn es aus dem Her-

kunftsgebiet stammt, in dem es auch verwendet werden soll. Die Herkunftsgebiete unterscheiden sich durch unterschiedliche standörtliche und ökologische Bedingungen, an die sich die Populationen einer Art im Laufe der Evolution in besonderem Maße angepasst haben. Das Land Brandenburg liegt in zwei großen Herkunftsgebieten (siehe Abb. Herkunftsgebieteinteilung), die für die meisten heimischen Gehölzarten (siehe Liste heimischer Gehölzarten) gelten. Eine Ausnahme bilden die forstwirtschaftlich bedeutsamen Baumarten, für die nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) artspezifische Herkunftsgebiete ausgewiesen sind, die auch für die Verwendung in der freien Landschaft empfohlen werden können. Für die Erhaltung der genetischen Ressourcen besonderer Sippen wird zusätzlich nach regionalen und lokalen Herkünften unterschieden, die fast ausschließlich speziellen Generhaltungsmaßnahmen vorbehalten bleiben.



- 1 Norddeutsches Tiefland
- 1.1 Nordwestdeutsches Tiefland
- 1.2 Nordostdeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 2.1 Ostdeutsches Tiefland
- 2.2 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 3 Südostdeutsches Bergland
- 3.1 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 3.2 Erzgebirge mit Vorland
- 3.3 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 4 Westdeutsches Bergland
- 4.1 Harz, Weser- und Hessisches Bergland
- 4.2 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland
- 4.3 Oberrheingraben
- 5 Südostdeutsches Bergland
- 5.1 Württembergisch-Fränkisches Hügelland
- 5.2 Fränkische und Schwäbische Alb
- 5.3 Schwarzwald
- 6 Alpen und Alpenvorland
- 6.1 Alpenvorland
- 6.2 Alpen

Für Brandenburg gelten die Gebiete 1.2 (Nordostdeutsches Tiefland, außer Schleswig-Holstein) und 2.1 (Ostdeutsches Tiefland).

Quelle: Diskussionsentwurf zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft nach SCHMIDT/KRAUSE (1997) in Anlehnung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Generhaltung und Forstsaatgutrecht (1998)

Herkunftsgebieteinteilung für Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen

Feld-Ahorn	Weiden
Wild-Apfel	Grau-Weide
Blutroter Hartriegel	Lorbeer-Weide
Wild-Birne	Purpur-Weide
Haselnuss	Ohr-Weide
Eingrifflicher Weißdorn	Sal-Weide
Besen-Ginster	Silber-Weide
Pfaffenhütchen	Mandel-Weide
Gemeiner Schneeball	Korb-Weide
Faulbaum	Hohe Weide
Schlehe	
Kreuzdorn	Ulmen
Hunds-Rose	Berg-Ulme
Schwarzer Holunder	Flatter-Ulme
Eberesche	Feld-Ulme
Traubenkirsche	

Liste heimischer Gehölzarten, die nur aus den angegebenen Herkunftsgebieten verwendet werden sollten. Nicht enthalten sind Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen und für die die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete gelten

Herkunftssicherheit ist Verbraucherschutz

Gebietsheimische Gehölze sind herkunftsgesichert, das heißt, der Erntebestand liegt in einem der Brandenburger Herkunftsgebiete und unterliegt strengen Auswahlkriterien. Die Ernte, Anzucht und Verschulung der Pflanzen wird nach einem festgelegten **Qualitätsprogramm**



**Gebietsheimisches
Gehölz**

des „Verbandes zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg e. V. **pro agro**“.